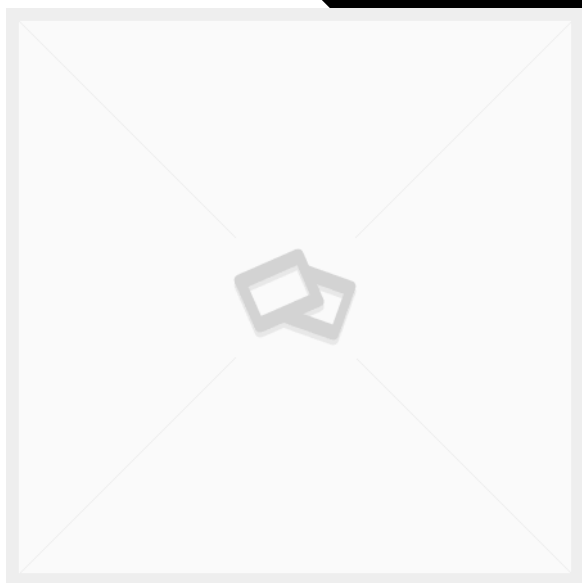


FAIREN WETTBEWERB FÜR SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT



Entlicht am 2. April 2005

[Beschlüsse](#), [Bildung](#), [Schule](#)

Beschluss des Landesparteitages

Die FDP will lebhaften, aber fairen Wettbewerb zwischen Schulen in staatlicher und in freier Trägerschaft. Wettbewerb zwischen Schulen, auch den staatlichen Schulen, zugute.

Das Bildungswesen ist der einzige Bereich, in dem noch heute im Widerspruch zur Verfassungsregel ein Monopol des Staates besteht. Die schlechten Ergebnisse in den Vergleichsstudien (PISA) sind deshalb auch nicht überraschend. In den meisten europäischen Ländern beträgt der Anteil der Schulen in freier Trägerschaft nur knapp 3% (Deutschland 6%, Frankreich 10%). Und dafür sind die Benachteiligungen, die den freien Schulen auferlegt werden, und die einen echten Wettbewerb zwischen Schulen bisher kaum möglich gemacht haben. Wesentlich daran ist in Sachsen-Anhalt die unbefriedigende Finanzhilfesituation.

Die FDP fordert die Landesregierung an Schulen in freier Trägerschaft die Einhaltung

- Die Träger der Trägerschaft sollen gesetzlich geregelte Schülerkopfbeträge und Kopfbeträge für jeden Schüler, der die Schule besucht, erhalten.
- Bei der Bemessung der Kopfbeträge ist zur Wahrung der Chancengerechtigkeit der Vergleich staatlicher und freier Schulen von den durchschnittlichen Kopfbeträgen der Schüler im staatlichen Schulwesen auszugehen. Die Kosten der Kopfbeträge sind aufwendungen des Landes und der Kommunen bzw. der Länder und der Kommunen Beihilfen, Pensionsverpflichtungen und andere Kosten zu berücksichtigen. Die Kostenuntersuchung soll von einem unabhängigen Gremium einmal in der Legislaturperiode entsprechend § 18 des Gesetzes beschlossen werden (z.B. durch das Steinbeis Transferzentrum).
- Die FDP will die Kopfbeträge schrittweise an alle vergleichbare Schüler in staatlichen Schulen heranzuführen.
- Diese Zuschüsse sollen – wie es die insoweit aus der sachsen-anhaltinische Verfassung in Art. 29 fordert – alle Schulen der Trägerschaft erhalten und nicht nur – wie bisher – nur die privilegierten Schulen.
- Neu gegründete Schulen in freier Trägerschaft sollen den im öffentlichen Schulbeginn an erhalten, nur wenn sie einen Ausgleichsanspruch nach Ablauf der ersten drei Jahre seit Beginn des Schulbetriebs, wie es das Bundesgesetz vorgeschrieben hat und schon in einigen Bundesländern verwirklicht.